

Im Namen des Dreieinigen Gottes Amen

R

1721

1 Nov

Demnach Vorstehen der neuen Botten Stadt reformirter
 Gemeine zu Mülheim den jüngsten Jahres ge-
 meinen Consensus, und genehmiget, das die
 Gemeine besser habeet worden, und
 sie in dem jüngsten Jandigen Consensus, als haben
 sie Vorstehen der reformirten Gemein in
 Cölln augesucht, Offnen Jaren zu assistiren,
 und schickliche Jand zu bilden, welche sich
 Jand zu willig bezeuget, und darzu zu gelan-
 gen über nach folgenden puncten Jand
 deutlich mit ein ander verglichen als.

A. Willen Mülheimer Gemein zu würdlich
 zu fragen Jand den Jandigen Manger, zu Jand
 Offentlich ordentlich Jandigen neväset, und
 sie den Jand in gläubig Jand geset, und
 sonstigen prerogativen mit Jand würdlich
 Jand Jandigen Stellen werden. so Jand Cölln
 Gemein undilig, mit so lang als besagt Jand
 Manger bei Mülheimer Gemein Jand
 zu Jand Adario Jandlicy Act. 1. 50. - 180 ad B.
 bei zu fragen, und Jand Jandlicy, an besagt,
 Jand Manger selbst rüstig zu Jand

B. Jandigen Jandigen Jand Manger Jand
 Jand Jand, und Jand Jand Jand Jand
 Jand, die Cölln Gemein in Jand
 Jand Jand Jand Jand Jand Jand Jand
 Jand zu bedien

3. Sollen die aben Bote in quadru folgen, Das Coluiffen
Gemein, ut supra für eine Zeit oder beständig, für
Exercitium Religionis bestehen; sollen beyde zu
Müßigen Stunden Frödig, oder für Manger
allein, gehalten sein, den Botten dienst in
Colou mit dem daselbst Stauden Frödig und
nützlich alternative zu verfahren.

4. Verfassung der Coluiffe zu neuen Müßigen Con-
sistorialen und deputierten, so zu Coluiffen
nützlicher gegen der Frödig Einrichtungs-
und solich augaben und werden; Müßigen Consi-
storialen darinnen befähigte Comedur Verfassung
werden, so das auch.

5. Das Offen Coluiffen bey neuen Communionen
gubirrende Verfahr, und zu einer Coluiffen
Gemeinlichkeit Gländere nach deren Tugend, und
formliche Regeln zu regeln anzuwenden, und
den Coluiffen sich verbunden zu lassen Gländere
ordnung gegen Müßigen Gländere zu observieren
auch auch den Coluiffen Offen anzugewandte
Coluiffen Gländere nach der jeweiligen Communion und
zu bestehen.

6. Verfassung Müßigen neuen Coluiffen Gemein-
lichkeit in der Weise zu Müßigen mit guter
Platz und Gade Zeit ununterbrochen nach Stand
gubirnde Verfassung und wollen. Dant.

7. Coluiffen Einrichtung bey vierter Frödig als
vornehmlicher Collecten, voran Coluiffen sich
solche nützlicher Verfassung zu machen sich gehalten
sollen, sich desto nützlichere zu erlangen bevo-
gen werden.

P. Großhansu Cöllnische Damm Mühlmauer, und Nieder
 Lamm Damm Cöllnische Hof Hofu 1 noll fargabraf-
 : Aus Kirchn Hofhufden, nicht zu bauendrästigen,
 uoch zu gonizt
 Was da nun diese Abfchreibun pünter
 beyder hilt placedit und eingaugen worden,
 als siunt zu ij. glay lauffen in instrumenta
 außgefertigt, gegen einander außgezapelt
 und zu mehren bekräftigung mit einseem
 Zuverlässigen Kirchn sigel befestigt worden,
 so geschehen Mühlmauer d. 17. 1711.



Theodorus vander Trappen
 Ervener Lamm Hof Hofu
 Maximilian: fuchs Schreyer

Johann Mülling Schreyer
 Joh: Daniel Juchberg Diakon
 Johann Jacob Henricus
 Jacob Kropf
 Peter Plütz
 Casper Juchberg
 Lorenz Plütz